

Organisations- und Verwaltungsreglement

gültig ab 1. April 2021

Spida Personalvorsorgestiftung

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Stiftungsrat	3
Anlageausschuss / Baukommission / externer Anlageexperte / Investment Controller	5
Geschäftsführung	5
Experte für berufliche Vorsorge	6
Revisionsstelle	6
Weitere Bestimmungen	6
Funktionendiagramm	9

Gestützt auf die Stiftungsurkunde und die Reglemente erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisations- und Verwaltungsreglement:

Art. 1 Grundsatz

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.



Stiftungsrat

Art. 2 Zusammensetzung und Wahl

Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Diese werden von den folgenden Trägerverbänden bestimmt:

arbeitgeberseitig 4 Mitglieder aus:

- Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec) / zwei Stiftungsräte
- EIT.swiss / ein Stiftungsrat plus ein Beisitzer
- Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz / ein Stiftungsrat plus ein Beisitzer

arbeitnehmerseitig 4 Mitglieder aus:

- Gewerkschaft Unia / drei Stiftungsräte
- Gewerkschaft Syna / ein Stiftungsrat

Je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sind möglichst aus dem Kreis der Versicherten der Spida Personalvorsorgestiftung zu bestimmen. Es können auch Mitglieder ausserhalb der Trägerverbände bestimmt werden. Jeder Stiftungsrat vereinigt jeweils eine Stimme auf sich. Die Beisitzer haben nur eine beratende Stimme.

Externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte an Institutionen, welche die Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung für die Stiftung ausüben, dürfen nicht Mitglied des Stiftungsrats sein (Art. 48h Abs. 1 BVV2).

Art. 3 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Sie erlischt mit dem Austritt aus dem Trägerverband. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, so bestimmt dessen Wahlgremium einen Nachfolger. Während der Amtsdauer bestellte Stiftungsräte treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.

Art. 4 Konstituierung, Vertretung nach aussen, Delegation

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber und bestimmt den Präsidenten und Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Das Amt des Präsidenten und dasjenige des Vizepräsidenten werden mit je einem Arbeitgeber- bzw. mit einem Arbeitnehmervertreter besetzt.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigten führen die Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Stiftungsrat kann einzelne Geschäfte an Ausschüsse delegieren und Personen mit der Geschäftsführung betrauen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen.

Art. 5 Aufgaben und Befugnisse

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Insbesondere nimmt er die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- c. Erlass und Änderung von Reglementen
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- f. Festlegung der Organisation
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- n. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen

Art. 6 Sitzungen, Einberufung

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

Es findet jährlich mindestens eine Stiftungsratssitzung statt.

Die Sitzungen des Stiftungsrates werden, unter Angabe der Traktanden, durch den Präsidenten mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

Den Vorsitz der Sitzungen hat der Präsident des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident inne.

Der Protokollführer wird durch den Vorsitz bestimmt.

Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen nehmen soweit notwendig mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sowie die gleiche Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend oder vertreten sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist ein Mitglied an der Sitzung verhindert, so kann es seine Stimme in Form einer schriftlichen Vollmacht an ein teilnehmendes Mitglied abgeben.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Kommt kein Beschluss zustande, so wird der Antrag nochmals traktandiert. Wird auch beim zweiten Mal kein Beschluss gefasst, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich und bedürfen der schriftlichen Antwort innerhalb von 10 Tagen. Zirkulationsentscheide bedürfen der Einstimmigkeit aller Stiftungsratsmitglieder.

Über alle Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, welches in das Protokoll der nächsten Sitzung zur Genehmigung aufzunehmen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Anlageausschuss / Baukommission / externer Anlageexperte / Investment Controller

Art. 8

Für die optimale Bewirtschaftung des gesamten Vermögens werden ein Anlageausschuss und eine Baukommission eingesetzt. Der Anlageausschuss wird von einem unabhängigen, externen Anlageexperten und einem Investment Controller unterstützt. Die Vertretung der Institutionen im Anlageausschuss und in der Baukommission sowie dessen bzw. deren Zusammensetzung sind im Anlagereglement festgehalten. Darin sind auch die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Anlageausschusses, der Baukommission, des externen Anlageexperten und des Investment Controllers geregelt. Das Anlagereglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Organisations- und Verwaltungsreglements.

Geschäftsführung

Art. 9 Allgemeines

Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterstehen dem Stiftungsrat. Sie nehmen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie handeln nach Richtlinien und Anweisungen des Stiftungsrats im Rahmen von Gesetz und Verordnungen sowie gemäss Urkunde und Reglementen der Spida Personalvorsorgestiftung.

Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen vertreten die Spida Personalvorsorgestiftung namentlich in versicherungstechnischen und administrativen Belangen gegenüber Destinatären, angeschlossene Unternehmen, Vertragspartnern, Behörden, Revisionsstelle sowie gegenüber dem Experten für berufliche Vorsorge. Sie haben in den genannten Belangen Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien.

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen (Art. 48f Abs. 1 BVV2).

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Sie sorgen daher dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht, und legen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offen (Art. 51b Abs. 2 BVG; Art. 48l Abs. 1 BVV2).

Art. 10 Aufgaben

Organisation

- Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates und dessen Ausschüssen, sowie Protokollführung
- Einstellung und Führung von Mitarbeitern
- Festhaltung der Unterschriftenregelung sowie Organisation der Stellvertretung

- Information des Stiftungsrates und über wichtige Geschehnisse und den Geschäftsgang
- Information der Aufsichtsbehörde über personelle Wechsel innerhalb des Stiftungsrats, der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung (Art. 48g Abs. 2 BVV2)
- Laufende Überwachung der Reglemente und Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ausschüssen
- Ausführung von Beschlüssen des Stiftungsrates
- Erstellen des Jahresabschlusses, Jahresberichtes sowie des Jahresbudgets
- Offenlegung von Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit Nahestehenden gegenüber der Revisionsstelle (Art. 51c Abs. 2 BVG)
- Abgabe der schriftlichen Erklärung an Stiftungsrat über Ablieferung sämtlicher Vermögensvorteile (Art. 48k und 48l BVV2)

Verwaltung

- Abwicklung von Eintritten, Austritten und Leistungsfällen im Rahmen des Reglements und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
- Führung der Versichertenkonti inkl. Schattenrechnung und -dossiers
- Leistungserbringung (Zahlungswesen, Kontoführung IV-Fälle, Lebensnachweis)
- Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds
- Beratung und Auskünfte gegenüber Firmen, Versicherten, und Leistungsbezügern
- Inkasso
- Kundengewinnung und Kundenpflege

Experte für berufliche Vorsorge

Art. 11

Der Experte für berufliche Vorsorge wird durch den Stiftungsrat bestimmt. Der Experte muss sowohl in tatsächlicher Hinsicht als auch dem Anschein nach unabhängig im Sinne von Art. 40 BVV2 sowie durch die Oberaufsichtskommission zugelassen sein.

Der Experte prüft die Stiftung im Sinne von Art. 52e Abs. 1 BVG und erstellt jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Zudem unterbreitet er dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen sowie die im Falle einer Unterdeckung einzuleitenden Massnahmen. Es können ihm auch weitere Aufträge erteilt werden.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Revisionsstelle

Art. 12

Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat bestimmt. Sie muss ein Mitglied der Schweiz. Treuhand- und Revisionskammer oder des Schweizerischen Verbandes akademischer Wirtschaftsprüfer sein, welches von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexperte zugelassen ist. Sie muss zudem unabhängig im Sinne von Art. 34 BVV2 sein.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Stiftung im Sinne von Art. 35, 35a und 36 BVV2. Es können ihr auch weitere Aufträge erteilt werden.

Weitere Bestimmungen

Art. 13 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Firmen der Schweigepflicht.

Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung.

Art. 14 Änderungen, Inkrafttreten

Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. Januar 2013 und tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Zürich, 15. März 2021

Der Stiftungsrat der
Spida Personalvorsorgestiftung

Informationskonzept

Die vorliegende Aufstellung zeigt allen beteiligten Organen - gemäss Organigramm in Art. 1 - die Informationspflichten:

wer	an wen	was/wie	Periode
Geschäftsführung	Aufsichtsbehörde	Information über personelle Wechsel innerhalb des Stiftungsrats, der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung	bei personellen Wechseln
Stiftungsrat	Revisionsstelle	Offenlegung von Interessenverbindungen, insb. wirtschaftlichen Berechtigungen an in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehenden Unternehmen	jährlich
Geschäftsführung	Stiftungsrat		
Geschäftsführung	Revisionsstelle	Offenlegung von Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit Nahestehenden	jährlich
Präsident Anlageausschuss	Stiftungsrat	Berichterstattung über die Entwicklung der Vermögensanlage (Wertschriften)	anlässlich jeder ordentlichen Sitzung des Stiftungsrates
Präsident Baukommission	Stiftungsrat	Berichterstattung über die Entwicklung der Vermögensanlage (Direktanlagen Immobilien)	anlässlich jeder ordentlichen Sitzung des Stiftungsrates
Geschäftsführung	Stiftungsrat	Informiert über ihre Tätigkeit Jahresbericht	anlässlich jeder Sitzung jährlich
Geschäftsführung	Stiftungsrat	schriftliche Erklärung der Ablieferung sämtlicher Vermögensvorteile	Jährlich
Revisionsstelle	Stiftungsrat	Revisionsbericht	Jährlich
Experte für berufliche Vorsorge	Stiftungsrat	versicherungstechnische Expertise	Jährlich

Funktionendiagramm

zum Organisations- und Verwaltungsreglement

Stellen

SR	=Stiftungsrat
AA	=Anlageausschuss/Baukommission
GF	=Geschäftsführung
AE	=Anlageexperten
RS	=Revisionsstelle
EV	=Experte für berufl. Vorsorge
IC	=Investment Controller

Funktionen

P	=Planung
E	=Entscheid
D	=Durchführung
K	=Kontrolle

1 Organisation

- 1.1 Erlass u. Änderung Reglemente
- 1.2 Änderung Stiftungsurkunde
- 1.3 Wahl u. Abberufung Revisionsstelle
- 1.4 Wahl u. Abberufung Experte für berufliche Vorsorge
- 1.5 Ernennung u. Abberufung Geschäftsführung
- 1.6 Ordnungsgemässe Geschäftsführung
- 1.7 Zeichnungsberechtigung
- 1.8 Ernennung Mitglieder Ausschüsse/Kommissionen
- 1.9 Erlass/Überwachung Strategie
- 1.10 Festlegung Finanzierungssystem
- 1.11 Ausgestaltung Rechnungswesen

SR	AA	GF	AE	RS	EV	IC
E		P/D			K	
E		P/D			K	
E		P/D				
E		P/D				
E						
K		D		K		
E		P/D				
E		P/D				
E		P/D				
E						
E						

2 Periodische Pflichten

- 2.1 Versicherungstechn. Gutachten
- 2.2 Rentenanpassung
- 2.3 Leistungsziele, Vorsorgepläne, freie Mittel
- 2.4 Informationspolitik
- 2.5 Jahresrechnung u. -bericht
- 2.6 Jahresbudget
- 2.7 Technische Verwaltung
- 2.8 Kaufmännische Verwaltung
- 2.9 Aussergewöhnliche Vorfälle
- 2.10 Offenlegung Interessenverbindungen
- 2.11 Ablieferung von Vermögensvorteilen
- 2.12 Erklärung Ablieferung Vermögensvorteile
- 2.13 Technischer Zinssatz u. übrige technische Grundlagen
- 2.14 Aus- u. Weiterbildung Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- 2.15 Rückdeckung Vorsorgeeinrichtung

SR	AA	GF	AE	RS	EV	IC
E					D	
E		P/D				
E		P/D				
E		P/D				
E		D	D	K		K
E		P/D	D			K
		P/D				
		P/D				
		P/D				
K/D		P/D				
K		P/D				
K		P/D				
E					P	
P/E/D						
E					P	